

ALK-Abelló Allergie-Service GmbH

Methodische Anmerkung zur HCP / HCO / PO Offenlegung 2025

Datenjahr: 2025

Veröffentlichungsjahr: 2026

ALK-Abelló Allergie-Service GmbH ("ALK") hat sich freiwillig verpflichtet, den Pharmig Verhaltenscodex zur Transparenz bei der Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen einzuhalten ("Pharmig Verhaltenscodex") und die Zuwendungen an Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen offenzulegen. Darüber hinaus legt ALK auch die Zuwendungen an Patientenorganisation gemäß Pharmig Verhaltenscodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Patientenorganisationen offen.

Als Unternehmen mit sehr hohen Compliance-Standards teilt ALK die Ansicht der EFPIA und ihrer nationalen Verbände, dass die Transparenz der Interaktionen zwischen der Pharmaindustrie und Mitgliedern der medizinischen Gemeinschaft im Interesse der Patienten und anderer Interessengruppen sowie der Branche selbst liegt.

Vor diesem Hintergrund legt ALK seine Zuwendungen an Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen sowie an Patientenorganisationen offen.

Inhalt

1. Definitionen	2
1.1. Empfänger	2
1.2. Arten von Zuwendungen	4
2. Umfang der Offenlegung	5
2.1. Betroffene Produkte	5
2.2. Das betroffene Unternehmen	6
2.3. Ausgeschlossene Zuwendungen	6
2.4. Datum der Zuwendung	6
2.5. Direkte Zuwendungen	6
2.6. Indirekte Zuwendungen	7
2.7. Nicht-monetäre Zuwendungen	7

2.8.	Zuwendungen bei teilweisen Anwesenheiten oder Stornierungen und Rückerstattung....	7
2.9.	Grenzüberschreitende Aktivitäten	7
2.10.	Geldwerte Leistungen für Forschung und Entwicklung.....	8
2.11.	Freiwillige Offenlegung.....	8
3.	Spezifische Überlegungen	8
3.1.	Länder-eindeutige Kennung.....	8
3.2.	HCPs mit eigener Firma	8
3.3.	Mehrjährige Vereinbarungen	8
3.4.	Länderspezifische Merkmale	8
3.5.	Qualitätsprüfungen	9
4.	Datenschutzrechtliche Grundlage	9
	Personenbezogene Daten	9
	Verarbeitung und Sicherung personenbezogener Daten	9
	Einwilligung zur Offenlegung von personenbezogenen Daten	9
	Datenvalidierung und Streitbeilegung.....	11
	Kontaktdaten	11
4.1.	Legitime Interessen	11
5.	Form der Offenlegung	11
5.1.	Veröffentlichungsdatum.....	11
5.2.	Offenlegungsplattform.....	12
5.3.	Offenlegungssprache	12
6.	Offenlegung finanzieller Daten	12
6.1.	Währung.....	12
6.2.	Einbezogene oder ausgeschlossene Mehrwertsteuer	12
6.3.	Berechnungsregeln	12
7.	Zusätzliche Informationen.....	12

1. Definitionen

1.1. Empfänger

„Angehörige der Fachkreise (AFKs)“ oder „Healthcare Professional (HCP)“ im Sinne des § 2 (2) sind die zur Anwendung, Abgabe und Verschreibung berechtigten natürlichen Personen, wie Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Hebammen, Angehörige des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste und sonstiger Sanitätseinrichtungen, soweit diese Arzneimittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

ALK wird Angehörige der Fachkreise / HCPs gemäß der aktuellen EFPIA-Offenlegungsvorlage - vorbehaltlich der Zustimmung zur Offenlegung - mit vollständigem Namen, Hauptarztort, Adresse und Praxisland identifizieren.

Pensionierte AFKs / HCPs

HCPs, die ihre beruflichen Aktivitäten im Gesundheitswesen vollständig eingestellt haben und nicht mehr im Gesundheitswesen tätig sind und deren Rolle nicht die Möglichkeit beinhaltet, Arzneimittel zu verschreiben, zu empfehlen oder deren Anwendung zu beeinflussen, gelten für Offenlegungszwecke nicht als HCPs und sind nicht vom Anwendungsbereich der Offenlegung erfasst.

Verstorbene AFKs / HCPs

Die Offenlegung wird durch den Zeitpunkt und die Art der Zuwendung bestimmt, nicht danach, ob der HCP zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verstorben ist. Bei den Offenlegungen von Zuwendung an verstorbene HCPs versucht ALK, seine Transparenzverpflichtungen mit angemessenem Respekt, Würde und Sensibilität gegenüber der Person und ihrer Familie in Einklang zu bringen. Wenn ALK zum Zeitpunkt der Offenlegung positiv weiß, dass ein HCP inzwischen verstorben ist, wird ALK die Zuwendung an den verstorbenen HCP nicht offenlegen.

„Institutionen der Fachkreise (IFK)“ / „Healthcare Organisation (HCO)“ sind gemäß § 2.2 des Pharmig Verhaltenscodex juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich überwiegend aus Angehörigen der Fachkreise zusammensetzen, wie etwa medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften die medizinische Leistungen erbringen oder forschen (z. B. Krankenhäuser oder Universitätskliniken); dies unabhängig von ihrer gesetzlichen oder organisatorischen Form und ausgenommen von Patientenorganisationen gemäß Artikel 10

ALK wird die IFKs / HCOs gemäß der EFPIA-Offenlegungsvorlage mit vollständigem Namen, Ort der Eintragung und Adresse identifizieren.

„Patientenorganisationen“ / „POs“ sind freiwillige, nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse, denen überwiegend Patienten und/oder deren Angehörige und/oder andere Patientenorganisationen angehören, die ausschließlich Interessen von Patienten und/oder deren Angehörigen vertreten und aus deren Interesse heraus bestehen bzw. gegründet werden.

ALK wird die POs gemäß der EFPIA-Offenlegungsvorlage mit vollständigem Namen, Ort der Eintragung und Adresse identifizieren.

1.2. Arten von Zuwendungen

Geldwerte Leistungen im Sinne des § 2.2 Pharmig Verhaltenscodex sind direkte/indirekte Geld-/Sach-/Dienst- oder sonstige Leistungen, die direkt oder indirekt an den Empfänger (z. B. AFK(HCPs) /IFK (HCOs)) geleistet werden.

Finanzielle oder materielle Spenden sowie Förderungen (nur IFKs/ HCOs)

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- Geldspenden an Institutionen
- Bildungszuschüsse

Unterstützung von Institutionen oder von diesen mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Dritte (nur IFKs/HCOs)

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- Sponsoringbeiträge (z.B. auch für Werbeflächen)
- Standmieten
- Satelliten Symposien

In Fällen, in denen ALK eine Veranstaltung sponsert, die von einer professionellen Kongressagentur organisiert wird und Sponsorings für mehr als eine IFK /HCO betrifft, wird ALK die Zuwendungen wie folgt offenlegen:

- Wenn ALK weiß, welche Zuwendung die IFKs / HCOs erhalten haben, wird ALK die Zuwendung individuell für jede IFK /HCO offenlegen.
- In Fällen, in denen ALK den zugewandten Wert für jede IFK / HCO nicht kennt, legt ALK den gesamten Wert unter den Namen der IFK / HCOs in einer Zeile offen.

Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen / Tagungs- und Teilnahmegebühren (AFKs / HCPs):

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- Gebühren für die Teilnahme an einem Kongress oder einer Fortbildungsveranstaltung

Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen / Reisekosten (AFKs / HCPs):

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- An-/Abreise (z.B. Flug, Zug, Taxi, Mietwagen, Maut, Kilometererstattung, Parkgebühren)
- Unterkunft

Dienstleistungs- und Beratungshonorare

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- Vorträge und Trainings

- Erstellung von Fachartikeln
- Entwicklung von Schulungsmaterialien
- Teilnahme an Advisory Boards
- Sonstige Beratungsleistungen

Auslagen im Zusammenhang mit Dienstleistungen und Beratung:

- Flugkosten in der Economy-Class, Business Class bei Interkontinentalflügen,
- Bahntickets 1. Klasse,
- PKW-Fahrten in Höhe der steuerlich absetzbaren Sätze,
- Parkgebühren,
- Taxikosten,
- Notwendige Übernachtungen in Businesshotels für die Dauer der Veranstaltung.

Geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung:

Unter diese Kategorie fallen folgende geldwerte Zuwendungen:

- Klinische Prüfungen
- Nicht interventionelle Studien
- Forschungsvorhaben auf Initiative der Forscher (Investigators Initiated Trials)

Diese werden in aggregierter Form offengelegt.

Zuwendungen an Patientenorganisationen

Unterstützung (Artikel 10) ist jede finanzielle Zuwendung sowie jede indirekte Zuwendung oder jede nicht-finanzielle Zuwendung an PTO

ALK wird Zuwendungen an Patientenorganisationen offenlegen.

2. Umfang der Offenlegung

2.1. Betroffene Produkte

ALK vertreibt neben verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln auch Medizinprodukte. Da der Vertrieb der verschiedenen Produktkategorien eng verwoben ist, ist es praktisch schwierig, bei der Zuwendung von geldwerten Leistungen zwischen den Produktkategorien zu differenzieren. Aus diesem Grund legt ALK auch geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten offen.

2.2. Das betroffene Unternehmen

Das betroffene Unternehmen ist ALK-Abelló Allergie-Service GmbH.

2.3. Ausgeschlossene Zuwendungen

ALK offenbart keine Zuwendungen für Informations- und Ausbildungsmaterialien von bescheidenem Wert, die ausschliesslich für die medizinische oder pharmazeutische Tätigkeit bestimmt sind oder der medizinischen oder pharmazeutischen Fort- oder Weiterbildung dienen sowie, in beiden Fällen, auch für die Patienten von Nutzen sind, Schreibgeräte und –blöcke von bescheidenem Wert, die Pharmaunternehmen im Rahmen des Pharmakodex den Teilnehmern an Veranstaltungen noch zur Verfügung stellen dürfen. die unentgeltliche Abgabe von Musterpackungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie die Bezahlung von Mahlzeiten (einschliesslich Getränke), soweit solche gemäss diesem Kodex zulässig sind.

2.4. Datum der Zuwendung

Zuwendungen, die vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 vorgenommen wurden, werden offengelegt. Zuwendungen werden im Berichtszeitraum offengelegt, in dem die Wertübertragung tatsächlich stattfindet.

Für direkte Zuwendungen verwendet ALK das Datum, an dem die Zahlung das Bankkonto von ALK verlässt.

Bei indirekten Zuwendungen über Dritte (z. B. Agenturen, Veranstaltungsorganisatoren oder Dienstleister) legt ALK die Zuwendung dann offen, in dem die Wertübertragung an den endgültigen Begünstigten (HCP/HCO) erfolgt, sofern solche Informationen vorliegen.

Wenn das genaue Übertragungsdatum an den endgültigen Begünstigten nicht bekannt ist, wendet ALK eine beste Schätzung auf Basis der verfügbaren Informationen (z. B. Ereignisdatum, Dienstleistungserbringung oder Agenturberichterstattung) an.

Vorauszahlungen oder Einzahlungen an Dritte werden erst offengelegt, wenn die entsprechende Zuwendung an den endgültigen Begünstigten erfolgt ist.

ALK verfolgt einen konsistenten Ansatz, um sicherzustellen, dass jede Zuwendung nur einmal und im entsprechenden Berichtszeitraum offengelegt wird.

2.5. Direkte Zuwendungen

Direkte Zuwendungen sind solche, die direkt von ALK zum Vorteil eines Empfängers vorgenommen werden:

- Dienstleistungs- und Beratungshonorare
- Reisekostenerstattung
- Geldwerte Leistungen
- Spenden und andere Zuwendungen

2.6. Indirekte Zuwendungen

Indirekte Zuwendungen sind solche, die im Auftrag von ALK zugunsten eines Empfängers oder über einen Zwischenhändler erfolgen und bei denen das Unternehmen weiß oder identifizieren kann, welchen Empfänger von der Zuwendung profitieren wird.

- Abgeltung für über einen Drittanbieter bezahlte Dienstleistungen
- Sponsoring wird über einen professionellen Drittanbieter-Eventveranstalter
- Indirekte Unterstützung für HCPs bei der Teilnahme an Veranstaltungen
- Indirekte Forschungs- und Entwicklungszahlungen

Zuwendungen, die von ALK über Vermittler (z. B. Reise- oder Marktforschungsagenturen) erfolgen, werden unter einem endgültigen Begünstigten offengelegt, sofern dieser ALK bekannt ist.

Zuwendungen, die über professionelle Drittanbieter-Eventveranstalter (Agenturen) an IFKs / HCOs erfolgen, werden unter IFKs / HCOs (letzter Begünstigter) offengelegt.

Wenn Zuwendungen an AFKs / HCPs über IFKs / HCOs erfolgen, z. B. eine Unterstützung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, werden diese Zuwendungen als "Werttransfers an IFKs / HCOs" offengelegt. ALK stellt sicher, dass Zuwendungen nur einmal offengelegt werden, wenn der Empfänger ein IFK / HCO und der Begünstigte ein AFK / HCP ist.

2.7. Nicht-monetäre Zuwendungen

Nichtmonetäre Zuwendungen umfassen Leistungen in Sachleistungen wie Dienstleistungen, Waren oder Wertgegenstände, die ohne direkte Barzahlung bereitgestellt werden.

Nicht-monetäre Zuwendungen werden basierend auf den tatsächlichen bei ALK entstandenen Kosten oder, wo relevant, dem fairen Marktpreis des gelieferten Produkts oder der Dienstleistung bewertet.

2.8. Zuwendungen bei teilweisen Anwesenheiten oder Stornierungen und Rückerstattung

Zuwendungen, die letztlich nicht genutzt werden, werden nicht offengelegt, da der Vorteil tatsächlich nicht erhalten wurde. In Fällen, in denen Rückerstattungen erfolgen, wird der Betrag der Zuwendung entsprechend angepasst.

2.9. Grenzüberschreitende Aktivitäten

ALK legt Zuwendungen in dem Land offen, in dem der HCP oder HCO, der die Zuwendungen erhält, seine Hauptpraxis hat.

2.10. Geldwerte Leistungen für Forschung und Entwicklung

Geldwerte Leistungen für Forschung und Entwicklung werden in aggregierter Form offengelegt.

2.11. Freiwillige Offenlegung

ALK legt die Zuwendungen freiwillig offen.

3. Spezifische Überlegungen

3.1. Länder-eindeutige Kennung

Nicht relevant.

3.2. HCPs mit eigener Firma

Für HCPs, die über eine eigene Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, tätig werden und deren alleiniger Eigentümer sind, werden die Zuwendungen unter dem jeweiligen HCP offengelegt.

Wenn eine Firma aus mehr als einem HCP besteht und die Zuwendung nicht vernünftigerweise einem einzelnen HCP zugewiesen werden kann, wird die Organisation als HCO behandelt und die Zuwendung entsprechend offengelegt. Wenn ein benannter Begünstigter identifiziert werden kann, wird eine Zuwendung unter dem jeweiligen HCP offengelegt.

3.3. Mehrjährige Vereinbarungen

Bei mehrjährigen Verträgen werden die im Jahr 2025 gezahlten Beträge im Datenbericht 2025 offengelegt.

3.4. Länderspezifische Merkmale

Generalzustimmungen von Krankenhausträgern

Einige Krankenhausträger haben gegenüber der Pharmig und deren Mitgliedsunternehmen Generalzustimmungserklärungen für die individualisierte Offenlegung für deren Institutionen und auch für deren Angehörige der Fachkreise, die eine geldwerte Leistungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu dem jeweiligen Krankenhausträger beziehen, erteilt.

Jene geldwerten Leistungen (Teilnahme an Kongressen, Konferenzen, Symposien), die an einen AFK im Rahmen seines Dienstverhältnisses zu einem Krankenhausträger geleistet werden, werden

daher aufgrund der Vorgaben der Generalzustimmungserklärungen dem jeweiligen Krankenhausträger zugeordnet und unter der jeweiligen IFK des Krankenhausträgers ausgewiesen.

3.5. Qualitätsprüfungen

Die Qualitätsprüfungen vor der Offenlegung erfolgen manuell, indem ein Finanzbericht über Zuwendungen mit Daten aus dem Interaktionsmanagementsystem verglichen wird.

4. Datenschutzrechtliche Grundlage

ALK wird sein Bestes tun, um die gültigen Datenschutzgesetze einzuhalten.

ALK Ansatz und Engagement für Datenschutz

"Personenbezogene Daten" bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person oder eine bestimmte Person beziehen. Um sein Hauptziel zu erreichen, legt das Gesetz bestimmte Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organisationen, einschließlich ALK, fest, wie zum Beispiel, dass personenbezogene Daten:

- Fair und rechtmäßig bearbeitet;
- Gesammelt für spezifizierte, explizite und legitime Zwecke und nicht weiterverarbeitet, um unvereinbare Zwecke zu gewährleisten;
- Angemessen, relevant und nicht übermäßig für den Zweck, zu dem sie gesammelt und verarbeitet werden;
- Genau und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand gehalten;
- Außerhalb des EWR nur verarbeitet, wenn angemessene Schutzniveaus der personenbezogenen Daten vorliegen, sofern keine bestimmten Ausnahmen gelten;
- Geschützt durch angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.

Personenbezogene Daten

- (i) Name;
- (ii) Adresse;
- (iii) das Datum, die Art und die Höhe der Zuwendungen, individuell oder aggregiert, gemäß den Anforderungen des Pharmig Verhaltenscodexes.

Verarbeitung und Sicherung personenbezogener Daten

Einwilligung zur Offenlegung von personenbezogenen Daten

- HCPs haben das Recht, über ihre von ALK gehaltenen personenbezogenen Daten und deren Zwecke für deren Aufbewahrung informiert zu werden;
- die Berichtigung (Korrektur) ihrer persönlichen Daten zu beantragen, falls diese ungenau oder unvollständig sind;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, es sei denn, ALK ist gesetzlich verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, oder es gilt eine andere Ausnahme;

- ALK zu bitten, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken und unter bestimmten Umständen nicht zu löschen;
- eine maschinenlesbare Kopie ihrer Daten von ALK anzufordern und diese Daten ALK direkt an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen, wenn es technisch möglich ist;
- sich gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmten Zwecken erheben; und
- Reichen Sie eine Beschwerde oder Anliegen beim Datenschutzbüro von ALK ein entweder unter office_at@alk.net ein oder bei

Kanzlei Bech-Bruun
 Langelinie Allé 35
 2100 Kopenhagen
 Dänemark
 Telefon: + 45 72 27 30 02
 E-Mail: dpo.alk@bechbruun.com

Wie ausdrücklich im Pharmig Verhaltenscodex vorgeschrieben, wird ALK die Zustimmungen sammeln und aufbewahren.

Datenaustausch

ALK ist ein globales Unternehmen und nutzt daher globale Subunternehmer sowie Systeme und Anwendungen. ALK kann personenbezogene Daten an Tochtergesellschaften und Subunternehmer von ALK außerhalb der Europäischen Union und in Rechtsordnungen übertragen, die ein anderes Maß an Datenschutz bieten können. In einem solchen Fall wird ALK Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Empfänger ein angemessenes Maß an Datenschutz bieten. Beim Austausch personenbezogener Daten zwischen Unternehmen verlässt sich ALK je nach Art der benötigten personenbezogenen Daten und den betroffenen Ländern auf verschiedene rechtliche Übertragungsmechanismen (z. B. Standardvertragsklauseln).

Für die oben genannten Zwecke kann ALK personenbezogene Daten an EFPIA und ihre lokalen Verbände übertragen. Darüber hinaus werden die Daten öffentlich unter <http://www.alk.net/at> verfügbar sein.

Einwilligungsmanagement

ALK wird personenbezogene Daten von HCPs wie oben im Zusammenhang mit Zuwendungen nur offenlegen, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben. Gemäß dem Pharmig Verhaltenscodex aggregiert ALK die Daten, wenn keine Zustimmung erteilt wurde.

ALK wird sein Bestes einsetzen, um bestehende Vereinbarungen mit HCPs neu zu verhandeln und zu optimieren, um sicherzustellen, dass alle Vereinbarungen die notwendigen Einwilligungsbestimmungen enthalten.

Wenn ein HCP die Zustimmung zur Offenlegung gemäß dem Disclosure Code widerruft, aggregiert ALK die Daten für die Zukunft, aber nicht rückwirkend. Etwaige Folgen des Rückzugs von Zustimmungen sind in der einschlägigen Vereinbarung zu definieren.

Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie ALK sie vernünftigerweise für notwendig hält, um die oben genannten Zwecke zu erreichen, nicht länger als 2 Jahre nach Abschluss der Vereinbarung oder so lange, wie ALK gesetzlich verpflichtet ist, sie aufzubewahren.

Datenvalidierung und Streitbeilegung

Ein wesentlicher Bestandteil der Offenlegungskonformität sowie der Datenschutzgesetze in ganz EMEA ist die Sicherstellung, dass alle HCPs, HCOs und POs korrekt identifiziert und validiert werden. ALK ist bestrebt, sicherzustellen, dass die HCP-, HCO- und PO-Informationen konsequent mit den korrekten HCP-, HCO- und PO-Identifikatoren übereinstimmen.

Wie bei den meisten Datenerhebungsprozessen gelangen gelegentlich fehlerhafte oder unvollständige Daten ins System. ALK wird sein Bestes einsetzen, um einen Prozess zur Korrektur und/oder Entfernung von Daten sicherzustellen, falls sie selten als ungenau erwiesen werden. Die HCP-, HCO- und PO-Vereinbarungen enthalten ein Verfahren, wie sie ihre Daten anfordern können, die offengelegt werden sollen.

Kontaktdaten

Alle Anfragen oder Anfragen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an office_at@alk.net oder
Kanzlei Bech-Bruun
Langelinie Allé 35
2100 Kopenhagen
Dänemark
Telefon: + 45 72 27 30 02
E-Mail: dpo.alk@bechbruun.com
zu richten.

5. Form der Offenlegung

5.1. Veröffentlichungsdatum

Das Veröffentlichungsdatum ist der 30. Juni 2026.

5.2. Offenlegungsplattform

Die Zuwendungen werden auf der Homepage von ALK (<https://www.alk.net/at>) offengelegt.

5.3. Offenlegungssprache

Die Sprache, in der die Zuwendungen offengelegt werden, ist deutsch.

6. Offenlegung finanzieller Daten

6.1. Währung

Die Zuwendungen werden in Euro angegeben. Die von ALK in Fremdwährungen gezahlten Beträge werden in Euro umgerechnet, basierend auf dem aktuellen Kurs.

6.2. Einbezogene oder ausgeschlossene Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist, wo möglich, ausgeschlossen. Es kann für grenzüberschreitende Zuwendungen enthalten sein, wenn es nicht lokal absetzbar ist. Die Mehrwertsteuer ist in der Regel bei Reise- und Unterkunfts-Zuwendungen enthalten.

6.3. Berechnungsregeln

Nicht monetäre Zuwendungen werden basierend auf den tatsächlichen von ALK entstandenen Kosten oder, wo relevant, dem fairen Marktpreis des gelieferten Produkts oder der Dienstleistung bewertet.

7. Zusätzliche Informationen

Nicht relevant